

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Value Research & Management AG, Hamburg

Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts

Eingeschränkte Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Value Research & Management AG, Hamburg, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019, der Konzerngesamtergebnisrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Konzernanhang, einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den zusammengefassten Lagebericht der Value Research & Management AG, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Die in der Anlage genannten Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Konzernabschluss und für das Prüfungsurteil zum zusammengefassten Lagebericht“ beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften. Der Konzernabschluss vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte zusammengefasste Lagebericht mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile“ beschriebenen Sachverhalts insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen, mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen dieses Sachverhalts, steht der zusammengefasste Lagebericht in Einklang mit einem den deutschen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkung des Prüfungsurteils zum Konzernabschluss zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteile

Unter dem Posten sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte werden im Konzernabschluss Forderungen in Höhe von insgesamt kEUR 1.063 ausgewiesen. Diese Forderungen bestehen gegenüber den externen (freiberuflichen) Vermittlern und resultieren aus gewährten Darlehen, Vorschüssen und Starthilfen/Garantievorschüssen. Die Gesellschaft hat keine Zweifel an der Werthaltigkeit dieser Forderungen und hat bereits Wertberichtigungen in Höhe von kEUR 1.372 gebildet. Uns konnten im Rahmen der Abschlussprüfung keine geeigneten Nachweise vorgelegt werden, um mit hinreichender Sicherheit die Werthaltigkeit dieser Forderung zu bestätigen. Wir können daher nicht ausschließen, dass Änderungen insbesondere am Posten kurzfristige finanzielle Vermögenswerte, dem Jahresergebnis und dem Eigenkapital hätten vorgenommen werden müssen. Dieser Sachverhalt beeinträchtigt möglicherweise auch die Darstellung des Geschäftsverlaufs im Lagebericht einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zum Konzernabschluss und unser Prüfungsurteil zum zusammengefassten Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf Angabe 9.4 im Konzernanhang sowie die Angaben in Abschnitt Nachtragsbericht des zusammengefassten Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Auswirkungen aus der COVID19 Pandemie auf das Verhalten von Endkunden in Bezug auf den Abschluss von Finanzanlagen und Versicherungen – und damit auf die Provisionserlöse - nicht abschließend beurteilt werden kann. Ein Rückgang der Provisionserlösen kann zu einer Finanzierungslücke führen. Wie in Angabe 9.4 und im Abschnitt Nachtragsbericht des Lageberichts dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab. Zusätzlich zu dem im Abschnitt „Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile“ und im Abschnitt „Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit“ beschriebenen Sachverhalten haben wir die unten beschriebenen Sachverhalte als die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte bestimmt, die in unserem Bestätigungsvermerk mitzuteilen sind.

Abgrenzung der identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden vom Goodwill im Rahmen der Kaufpreisallokation aus dem Erwerb der mitNORM

Risiko für den Abschluss

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen in diesem Zusammenhang auf Anmerkung 8.2 und 10.2.1 im Anhang

zum 1. März 2019 im Konzernabschluss konsolidiert. Dem Kaufpreis von kEUR 3.700 stand am 1. März 2019 ein Nettovermögen in Höhe von kEUR -801 gegenüber. Für den Abschluss besteht das Risiko, dass ggf. unbegründet der gesamte Unterschiedsbetrag als Goodwill bilanziert wird und eventuell vorhanden immaterielle Vermögenswerte nicht identifiziert und planmäßig abgeschrieben werden.

Die Gesellschaft hat insbesondere keine kundenbezogenen immateriellen Vermögenswerte vom Goodwill separiert, weil es sich bei der mitNORM um ein start-up handelt und insofern auch noch keine nachhaltiger Kundenstamm vorhanden ist. Darüber hinaus ist die mitNORM als Vermittler von Versicherungsprodukten tätig. Es ist diesem Geschäftsmodell immanent, dass die Kundenbeziehung mit der Versicherung entsteht, zumal für den Endkunden gegenüber der mitNORM keine Wechselkosten entstehen.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Basierend auf unserer Risikoeinschätzung und der Beurteilung der Fehlerrisiken – aber insbesondere aufgrund der Größe und Komplexität des Erwerbs – haben wir unser Prüfungsurteil insbesondere auf analytische und aussagebezogene Prüfungshandlungen gestützt. Demzufolge haben wir in Bezug auf die Prüfung der Identifizierung von Vermögenswerten und Schulden unter anderem die folgenden Prüfungshandlungen durchgeführt:

- In einem ersten Schritt haben wir uns die Beweggründe für den Kauf vom Vorstand der Gesellschaft und der Geschäftsführung der mitNORM erläutern lassen, um eine Erwartungshaltung in Bezug auf die Werttreiber bzw. potentiellen Vermögenswerte und Schulden zu bilden.

- In einem zweiten Schritt haben wir insbesondere analysiert, welche Werttreiber bzw. potentiellen immateriellen Vermögenswerte ggf. vom Goodwill separiert werden müssen bzw. könnten.
- In einem dritten Schritt haben wir analysiert, ob diese immateriellen Vermögenswerte identifizierbar sind und wenn ja, ob diese zutreffend zum Fair Value bewertet worden sind.

Unsere Schlussfolgerungen

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Gesellschaft die identifizierbaren Vermögenswerte zutreffend bestimmt und bewertet hat.

Impairment/ Verfahren bei der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung

Der Konzernabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 ist Gegenstand eines Verfahrens der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR). Gegenstand der Untersuchung ist insbesondere die Werthaltigkeit des Goodwills und der jährliche Impairment-Test. Das Verfahren ist zum Zeitpunkt der Erteilung dieses Bestätigungsvermerks formal noch nicht abgeschlossen. Die DPR hat dem Vorstand der Gesellschaft am 20. April 2020 mündlich mitgeteilt, dass das Verfahren mit einem Hinweis enden soll, dass es trotz eines vom IAS 36 abweichenden methodischen Vorgehens keinen Abwertungsbedarf für die Goodwills gibt. Auch sei es zulässig, alle Goodwills zum 31. Dezember 2017 in einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (CGU) zusammenzufassen.

Risiko für den Abschluss

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen in diesem Zusammenhang auf Anmerkung 5.5.1 und 10.2.11.2 im Anhang.

Der Konzernabschluss weist als Vermögenswerte einen Goodwill von kEUR 14.540 aus. Dieser entfällt in Höhe von kEUR 8.201 auf die CGU Versicherung und in Höhe von kEUR 6.339 auf die CGU Finanzanlagen.

Der Goodwill ist einmal jährlich sowie gegebenenfalls anlassbezogen auf seine Werthaltigkeit prüfen. Der Wertminderungstest, bei dem der erzielbare Betrag als Wertmaßstab für eine etwaige Wertminderung auf Basis eines DCF-Verfahrens ermittelt wird, ist komplex, in hohem Maße von der Einschätzung der künftigen Zahlungsmittelzuflüsse durch die gesetzlichen Vertreter sowie dem verwendeten Diskontierungsfaktor abhängig und daher mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.

Im Berichtsjahr ergab sich aus den Überprüfungen der Goodwills kein Abwertungsbedarf

Es besteht das Risiko für den Konzernabschluss der Gesellschaft, dass die Ermessensspielräume im Rahmen des Wertminderungstests nicht sachgerecht ausgeübt werden und zum Abschlussstichtag eine Wertminderung vorzunehmen ist bzw. eine bestehende Wertminderung nicht in angemessener Höhe erfasst wird. Zusätzlich besteht das Risiko, dass zusammenhängende Anhangangaben nicht sachgerecht sind.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Basierend auf unserer Risikoeinschätzung und der Beurteilung der Fehlerrisiken – aber insbesondere aufgrund der Größe und Komplexität des Konzerns - haben wir unser Prüfungsurteil insbesondere auf aussagebezogene Prüfungshandlungen gestützt. Demzufolge haben wir in Bezug auf die Prüfung der Werthaltigkeit des Geschäfts- oder Firmenwerts unter anderem die folgenden Prüfungshandlungen durchgeführt:

- In einem ersten Schritt haben wir uns mit den Fragen der DPR auseinandergesetzt und diese auf die Impairment-Tests 2018 und 2019 übertragen.
- Von der Angemessenheit der bei der Berechnung des Geschäfts- oder Firmenwerts prognostizierten Zahlungsmittelzuflüsse, basierend auf den Erwartungen über die zukünftige Entwicklung der Erträge, haben wir uns anhand der durch den Aufsichtsrat genehmigten Unternehmensplanung unter Hinzuziehung von Marktdaten und öffentlich verfügbaren Informationen überzeugt.
- Um die Angemessenheit der im Rahmen der Erstellung der Unternehmensplanung verwendeten Annahmen zu beurteilen, haben wir in Gesprächen mit dem Vorstand und Mitarbeitern das notwendige Verständnis über den Planungsprozess erlangt und die erwarteten Zahlungsströme sowie die unterstellten langfristigen Wachstumsraten mit den Planungsverantwortlichen erörtert. Des Weiteren haben wir die Angemessenheit des Bewertungsmodells gewürdigt und anhand der Berechnung eigener Szenarien basierend auf dem DCF-Verfahren der Gesellschaft die Angemessenheit der Planungsannahmen beurteilt. Von der Prognosegüte der Planung der Gesellschaft haben wir uns überzeugt, indem wir Planungen früherer Geschäftsjahre mit den tatsächlich realisierten Ergebnissen verglichen haben.
- Darüber hinaus haben wir die dem Kapitalisierungszinssatz zugrunde liegenden Annahmen und Parameter – insbesondere den risikofreien Zinssatz, die Marktrisikoprämie und den Betafaktor – mit eigenen Annahmen und öffentlich verfügbaren Daten verglichen.
- Schließlich haben wir beurteilt, ob die Anhangangaben zur Werthaltigkeit des Geschäfts- oder Firmenwerts sachgerecht sind.

Unsere Schlussfolgerung

Das der Werthaltigkeitsprüfung des Goodwills zugrunde liegende Vorgehen ist sachgerecht und steht im Einklang mit den anzuwendenden Bewertungsgrundsätzen. Die Ermessensentscheidungen im Hinblick auf die der Werthaltigkeitsprüfung des Geschäfts- und Firmenwerts zugrunde liegenden Bewertungsannahmen sind sachgerecht ausgeübt. Die damit zusammenhängenden Anhangangaben sind sachgerecht.

Going Concern

Zu den angewandten Annahmen verweisen in diesem Zusammenhang auf Anmerkung 9.4 im Konzernanhang und Abschnitt Nachtragsbericht im zusammengefassten Lagebericht.

Durch die COVID 19 Pandemie könnte es passieren, dass die Provisionen wegbrechen und die Gesellschaft ggf. ihren Geschäftsbetrieb einstellen müsste. Wir verweisen hierzu insbesondere auf Abschnitt Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit in diesem Bestätigungsvermerk und die Ausführungen im Abschnitt Nachtragsbericht des zusammengefassten Lageberichts.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Basierend auf unserer Risikoeinschätzung und der Beurteilung der Fehlerrisiken – aber insbesondere aufgrund der Größe und Komplexität des Konzerns - haben wir unser Prüfungsurteil insbesondere auf analytische Prüfungshandlungen gestützt. Demzufolge haben wir in Bezug auf die Prüfung der Angemessenheit der Going Concern Prämisse unter anderem die folgenden Prüfungshandlungen durchgeführt:

- In einem ersten Schritt haben wir uns mit dem Geschäftsmodell in Bezug auf die Kostenstrukturen und Skalierbarkeit auseinandergesetzt.
- Darüber hinaus haben wir uns vom Vorstand und Aufsichtsrat die Anfälligkeit des Geschäftsmodells erläutern lassen und dieses plausibilisiert.

Unsere Schlussfolgerung

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass es eine wesentliche Unsicherheit in Bezug Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die COVID 19 Pandemie und ihre wirtschaftlichen Folgen gibt. Gleichzeitig sind aber auch die Schlussfolgerungen des Vorstands in Bezug auf das Geschäftsmodell plausibel.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen den uns voraussichtlich nach dem Datum dieses Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellten Geschäftsbericht, mit Ausnahme des geprüften Konzernabschlusses und der inhaltlich geprüften Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend werden wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu abgeben.

Im Zusammenhang mit unserer Konzernabschlussprüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen – sobald sie verfügbar sind – zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, den inhaltlich geprüften Bestandteilen des zusammengefassten Lageberichts oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht den Konzern zu liquidieren oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im zusammengefassten Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und zusammengefassten Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im zusammengefassten Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des zusammengefassten Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS, wie sie in der EU

anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.

- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des zusammengefassten Lageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im zusammengefassten Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 15. August 2019 als Konzernabschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 30. September 2019 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind seit dem Geschäftsjahr 2019 als Konzernabschlussprüfer der Value Research & Management AG, Hamburg, tätig.

Wir erklären, dass das in diesem Bestätigungsvermerk enthaltene eingeschränkte Prüfungsurteil zum Konzernabschluss und das Prüfungsurteil zum zusammengefassten Lagebericht mit dem zusätzlichen Bericht an den Aufsichtsrat nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Jörg Wiegand.“

Berlin, den 26. Juni 2020

bdp

Revision und Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Wiegand

Wirtschaftsprüfer